

Satzung der Stadt Speyer über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), sowie § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Speyer.
- (2) Die Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Bundeswald- und Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz
 - b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie Obstbaumpflanzungen, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
- (3) Der Schutz der Bäume erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie:
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (D = ca. 25 cm)
 - b. Bäume im Bereich öffentlicher Straßen und Grünflächen ab einem Stammumfang von 60 cm
 - c. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt oder ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist
 - d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - e. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung, unabhängig vom Stammumfang.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (2) Die Schutzbestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Fichten, Douglasien, Lebensbäume und Scheinzypressen sowie Robinien und Götterbäume mit einem Stammumfang von weniger als 120 cm.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau/Habitus wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen bzw. starke Rückschnitte von Kronenteilen, sofern diese nicht aus Gründen der Pflege bzw. Verkehrssicherung erforderlich sind
 - b. den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen
 - c. unter dem Traufbereich bzw. Kronenrand zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen
 - d. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen
 - e. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen
 - f. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen
 - g. Streusalze - soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas Anderes bestimmt ist - auszubringen
 - h. Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen und Fundamente in den Wurzelbereich einzuführen
 - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste
 - b. der Behandlung von Wunden
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur

Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach §§ 8 u.9 festsetzen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer/-Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigter, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Sie haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume insbesondere zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Speyer kann den Eigentümer/die Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (2) Besonders bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der „DIN18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde, Maximilianstraße 12, 67346 Speyer eingesehen werden.
- (3) Die Stadt Speyer kann den Eigentümer/die Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer/die Eigentümerin auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Speyer kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmen mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. bedingt, dass eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären,
- d. der geschützte Baum nachweisbar krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e. überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

§ 6 Antragstellung und Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Speyer schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück stehenden Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Als betroffen gelten Bäume, wenn Baumaßnahmen in deren Kronenbereich geplant sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Im Falle einer Ausnahme nach § 5 ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zu einem ökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen verpflichtet.
- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis 120 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm nachzupflanzen.
 - b. beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der unter Absatz (2) a genannten Stärke zu pflanzen.

- (3) Im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall prüft die Untere Naturschutzbehörde, ob Anhaltspunkte vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen. Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall abzusehen, wenn sich die Verpflichtung als unangemessen oder unzumutbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die in § 1 genannten Schutzzwecke nicht mehr erfüllt oder von dem Baum Gefahren ausgehen oder der Baum krank ist. Es können im Einzelfall auch geringfügigere oder zusätzliche Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen im Vergleich zum Regelfall festgesetzt werden. Dies ist insbesondere von der über- oder unterdurchschnittlichen ökologischen Qualität der betroffenen Baumart abhängig.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Ausgleichszahlung

Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf ihrem / seinem Grundstück nicht von vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Speyer zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes einer anerkannten BdB- Baumschule mit dem unter § 8 (2) a genannten Mindestumfang, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Stadt Speyer verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 8 Abs. 3 ist auf Ausgleichszahlungen entsprechend anwendbar.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter/eine Dritte einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer/die Eigentümerin zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Speyer die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c. entgegen § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen nach § 9 entrichtet, oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gem. § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Abs. 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.